

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 172 (2006)

**Heft:** 4

  

**Artikel:** Änderung der Armeeorganisation

**Autor:** Wirz, Heinrich

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-70401>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Änderung der Armeeorganisation

## Marschhalt anstatt Veränderungshektik

Der Entwurf der «Erläuterung» zur Teilrevision der Armeeorganisation (AO) per 1. Januar 2008 kann nicht befriedigen.<sup>1,2</sup> Die durch die Miliz, darunter mehrmals die ASMZ, dauernd geforderte Auseinandersetzung um grundlegende verfassungsmässige sowie sicherheits-, militär- und neutralitätspolitische Gesichtspunkte hat noch nicht stattgefunden. Eine bundesrätliche Botschaft mit dem gleichen Inhalt wie die vorliegenden Erklärungen befriedigt ebenso wenig und wäre zurückzuweisen. Gemäss «Erläuterung» kann gegen einen derartigen Bundesbeschluss in Form einer Verordnung das Referendum nicht ergriffen werden.

Heinrich Wirz\*

Das Verteidigungsdepartement (VBS) lud die ausserdienstlichen militärischen Milizvereinigungen Anfang März kurzfristig zu einer Informationsveranstaltung zur Teilrevision der AO ein. Es legte eine zeitlich sehr gedrängte Antwortfrist für die Stellungnahmen bis am 24. März 2006 fest. Die Milizvereinigungen hatten die Bundesratsbeschlüsse vom 11. Mai 2005 zum so genannten Entwicklungsschritt 2008/2011 bereits scharf kritisiert.<sup>3</sup> Sie haben in der Zwischenzeit seitens des VBS nichts mehr gehört und sollten nun innert weniger Tage über einschneidende Änderungen des schweizerischen Wehrwesens befinden. Gemäss Vernehmlassungsgesetz handelt es sich um «Anhörungen zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite», zu denen das federführende Departement «die betroffenen Kreise ausserhalb der Bundesverwaltung» anhört.<sup>4</sup> Dabei ist das Ergebnis öffentlich zugänglich zu machen. «Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen» (Artikel 4/1).

### Forderungen der Miliz

Die Milizvereinigungen verlangen in ihren Positionspapieren im Wesentlichen eine sicherheitspolitisch/strategische Gesamtkonzeption sowie klare Leistungsaufträge an die Armee und die dafür notwendigen Mittel. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) veröffentlichte am 10. November 2005 ihre «Forderungen nach einem systematischen sicherheitspolitischen Entscheidungsprozess».<sup>5</sup> Sie stellt fest, dass die Beschlüsse des Bundesrates vom 11. Mai 2005 nicht aufgrund eines systematischen sicherheitspolitischen Entscheidungsverfahrens getroffen wurden. Die SOG fordert unter anderem eine Strategie der Inneren Sicherheit, die Freiwilligkeit

des Friedensförderungsdienstes im Ausland und ein durchdachtes Aufwuchskonzept mit Varianten. Eine ähnliche Bedingung für die Verminderung der Verteidigungskräfte auf einen Aufwuchskern stellen die kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren.<sup>6</sup> Dabei seien wirklichkeitsnahe Beschaffungs- und Vorwarnzeiten einzuberechnen.

Pro Militia erwartet unter anderem vom Bundesrat klare Aussagen zur Neutralität und zum Milizprinzip, da die Armee XXI diesem zum Teil widerspreche. Das Ausbildungskonzept sei zu überprüfen, weil es infolge fehlenden militärischen Lehrpersonals gescheitert sei.<sup>7</sup> Die drei verfassungsmässigen Armeezwecke (BV 58/2) seien zu gewichten, um die Bestände, Gliederung, Ausbildung und Bewaffnung verbindlich festzulegen. Der Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft verlangt einen Marschhalt und fragt, ob der Rückbau der Kernkompetenz «Verteidigung» über kurz oder lang zu einem Bündnisbeitritt führe. Einen Marschhalt sowie ein «Armeeleitbild 08/11» fordert auch Korpskommandant aD Simon Küchler (Neue Zürcher Zeitung vom 3. Januar 2006) und zudem ein striktes Verbot vorentscheidender Massnahmen, die bei Beständen und Ausbildung vollendete Tatsachen schaffen würden. Er beurteilt das Armeeleitbild XXI als überholt und bemängelt insbesondere das fehlende Aufwuchskonzept. Der Schweizerische Unteroffiziersverband (SUOV) befürchtet mit dem Entwicklungsschritt 2008/2011, «einer weiteren Armeereform dramatischer Dimension», die Bildung einer Zweitklassenarmee. Ein klassischer militärischer Konflikt sei nicht mehr zu bewältigen. Die Finanzierung des Aufwuchses mit 40 Milliarden Franken bei einer Vorwarnzeit von acht Jahren sei wirklichkeitsfremd.

### Inhalt der «Erläuterung»<sup>1</sup>

Der Entwurf vom 24. Februar 2006 umfasst 26 Seiten und versucht, die sicherheitspolitischen und finanziellen Rahmen-

### Aufwuchs

«Über die aktivierte Reserve hinausgehende Anpassung der Armee (z. B. Einsatzverfahren, Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung, Personalbestand) im Falle einer sich abzeichnenden konkreten militärischen Bedrohung und auf Grund politischer Entscheide»

Quelle: Reglement «Begriffe Führungsreglemente der Armee», gültig ab 1. Januar 2004.

bedingungen darzulegen, den Entwicklungsschritt der Armee 2008/2011 zu begründen sowie die Änderungen der Armeeorganisation und deren Auswirkungen zu erläutern. Die Armee sei immer wieder durch «Entwicklungsschritte» innerhalb der durch Bundesrat und Parlament gesetzten Leitplanken auf die bestehenden und zukünftig zu erwartenden Bedrohungen und Gefahren auszurichten. Das Schwergewicht der Mittel soll für die Raumsicherung eingesetzt und gleichzeitig zur Unterstützung der zivilen Behörden bereitgehalten werden.

«Teile der Armee sollen für den heute wenig wahrscheinlichen, aber nicht auszuschliessenden Fall eines militärischen Angriffes auf unser Land die Fähigkeit für das Gefecht der verbundenen Waffen auf hohem Niveau sicherstellen. Zu diesem Zweck soll vor allem die Anzahl der Bataillone der mechanisierten und schweren Formationen reduziert und diejenige der Infanteriebataillone erhöht werden. Die Reserveverbände werden in Brigaden zusammengefasst und nur noch mit dem persönlichen Material ausgerüstet sein. (...) Die Anzahl der Einsatzbrigaden wird von heute neun auf acht Brigadestäbe (wovon zwei Reservestäbe) verringert. Zudem wird der Truppeninformationsdienst gestrichen» (Seite 2/26). Die Einzelheiten der Formationen sind in der «Ordre de bataille der Armee 2008/2011 (ohne Reserve)» ersichtlich (Seite 18/26). So würden zum Beispiel neben 20 Infanterie- noch vier

<sup>1</sup>Erläuterung zur Revision der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee. Verteidigung – Planungsstab der Armee. Entwurf, Stand 24. Februar 2006.

<sup>2</sup>513.1 Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO) vom 4. Oktober 2002 (Stand am 28. Dezember 2004).

<sup>3</sup>Siehe ASMZ 1/2006: Militärpolitische Auslegung und Kernbotschaften – Bundesrätliche Entscheide im Widerstreit (Seite 16/17).

<sup>4</sup>172.061 Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG) vom 18. März 2005 (Stand am 23. August 2005)

<sup>5</sup>Siehe ASMZ 1/2006: Ankurbeln des sicherheitspolitischen Dialogs (Seite 25).

<sup>6</sup>Siehe ASMZ 1/2006: Schweizer Armee und deren Entwicklung (Seite 13).

<sup>7</sup>Siehe auch ASMZ 1/2006: Mangel an Berufskauderleuten im VBS – eine Analyse (Seite 26/27).

\*Heinrich Wirz, Oberst aD, Militärpublizist, Bundeshaus-Journalist, 3047 Bremgarten.

«Im ersten Halbjahr wird der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Militärgesetzes eröffnen. Es geht erstens um die rechtliche Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee. In Zukunft soll das militärische Personal zur Teilnahme an Auslandseinsätzen im Rahmen von Assistenzdienst- und Friedensförderungseinsätzen verpflichtet werden können. Ebenso soll das zivile Personal des VBS zur Unterstützung der Ausbildung im Ausland sowie von Auslandseinsätzen verpflichtet werden können (...).

Quelle: «Die Ziele des Bundesrats im Jahr 2006». Bundesratsbeschluss vom 23. November 2005.

Panzer-, fünf Aufklärungs- und drei Geniebataillone sowie fünf Artillerieabteilungen und je ein Panzersappeur- und Pontonierbataillon verbleiben. Der Entwurf zur Änderung der Armeeorganisation, die auf einer voraussichtlichen Botschaft des Bundesrates vom «XY. Mai 2006» beruht, hat auf einer Seite Platz und betrifft im Wesent-

<sup>8</sup> Verordnung [des Bundesrates] über die Organisation der Armee (VOA) vom 26. November 2003 (Stand am 23. November 2005).

<sup>9</sup> Verordnung des VBS über die Organisation der Armee (VOA-VBS) vom 28. November 2003 (Stand am 25. November 2005).

<sup>10</sup> 05.085 Bericht zu den Führungsstrukturen der Armee und die Unterstellungsverhältnisse (in Ausführung von Art. 13, Abs. 2 AO) vom 2. Dezember 2005.

<sup>11</sup> «Der Bundesrat überprüft periodisch, ob die der Armee gesetzten Ziele erreicht werden; er erstattet der Bundesversammlung Bericht. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen bestimmen Form und Gegenstand der Berichterstattung.»

<sup>12</sup> Die Ziele des Bundesrats im Jahr 2006. Bundesratsbeschluss vom 23. November 2005.

lichen die Gliederung der Armee (Artikel 6), das heisst insbesondere die Stäbe und die Brigaden. Die nachgeordneten Organisationsbefugnisse, zum Beispiel der Bataillone, liegen bei Bundesrat und VBS, wobei die im November 2005 letztmals geänderten Anhänge der entsprechenden Verordnungen jeweils nicht veröffentlicht werden.<sup>8,9</sup>

## Erwartungen erfüllt?

Ein Vergleich zwischen der vorliegenden «Erläuterung» und dem behördlichen Vorgehen einerseits und den Vorstellungen und Forderungen der Milizvereinigungen andererseits zeigt krasse Gegensätze. Die Miliz ist erstens überfordert mit der Vielzahl von gestaffelt erscheinenden, sich ergänzenden und überschneidenden Berichten und Vorlagen aus dem VBS. Diese sollen zudem im Parlament einzeln und während mehrerer Sessionen behandelt werden. So ist der bereits im Dezember 2005 veröffentlichte Führungsstrukturen-Bericht noch weit gehend unbekannt, gehört jedoch in den Zusammenhang des Entwicklungsschrittes 2008/2011.<sup>10</sup> Ein in der «Erläuterung» auch erwähnter Bericht über die allfällige Zusammenlegung der Führung der Teilstreitkräfte Heer und Luftwaffe ist auf Frühjahr 2006 angesagt. Der so genannte Controlling-Bericht gemäss Artikel 149b/1 des Militärgesetzes ist per 31. Dezember 2005 fertig gestellt, noch nicht

öffentlich zugänglich, aber für die Beurteilung des Entwicklungsschrittes 2008/2011 unabdingbar.<sup>11</sup> Die Informationslücke umfasst zusätzlich die vorgesehene Teilrevision des Militärgesetzes gemäss den Zielsetzungen des Bundesrates für 2006.<sup>12</sup>

Zweitens hat die durch die Milizvereinigungen verlangte breite und öffentliche sicherheits- und militärpolitische Erörterung mangels konkreter Unterlagen bisher noch nicht stattgefunden. Diese kann nicht innerhalb einiger Tage im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens mit verkürzter Frist nachgeholt werden. Drittens sind die inhaltlichen Anforderungen an eine bundesrätliche Botschaft zu erneuten massiven Änderungen – einer Reform der Armeereform XXI – nicht erfüllt. Dazu gehört eine gesamte Strategie (Ziel, Mittel, Einsatz) der äusseren und inneren Sicherheit einschliesslich Aufträgen, Befugnisse und Verantwortung der Beteiligten. Die vielfachen Beanstandungen betreffend das bereits für den Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 2005 nicht vorhandene und in der «Erläuterung» immer noch unklare und unvollständige Aufwuchskonzept bleiben bestehen. Viertens fehlen Lösungsvorschläge für die sich infolge Lehrpersonalmangels in einem gefährlichen Zustand befindlichen Ausbildung der Armee XXI. Fünftens sind die (gewollt?) knappen Zeitverhältnisse für eine gründliche Stellungnahme zum Entwicklungsschritt 2008/2011 der Miliz nicht zumutbar. ■

## Ihre neue Stelle

### Militär- und Polizeidepartement

Im **Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz** ist die Stelle einer/eines

### Verwalterin / Verwalters

zu besetzen. Stellenantritt 1. Februar 2007 oder nach Vereinbarung. Arbeitsort Schwyz.

#### Aufgaben:

- Führung der Abteilung Verwaltung
- Zuständig für den gesamten Finanzbereich
- Planung und Koordination der Belegung, des baulichen und technischen Unterhalts sowie des Logistikbereichs
- Umsetzung der Wirkungsorientierten Verwaltung (WOV) im Amt
- Mitarbeit im kantonalen Führungsstab

kantonschwyz



#### Anforderungen:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit eidg. FA im Finanz- und Rechnungswesen und/oder Diplom der HSW
- Rasche Auffassungsgabe und Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
- Durchsetzungskraft und Eignung zur Personalführung
- Offizier der Armee erwünscht
- Idealalter 30–40 Jahre

Weitere Auskünfte über Aufgaben, Arbeitsumfeld und Anstellungsbedingungen erteilt Ihnen gerne der Vorsteher des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Urs Hofer, Tel. 041 819 21 08, Schlagstrasse 87, Postfach 4215, 6431 Schwyz, an den Sie auch Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Foto, Zeugniskopien und Referenzen bis zum **21. April 2006** richten wollen.